

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Definitionen

Für die Zwecke dieser Besonderen Vertragsbedingungen der GIZ haben die nachfolgenden Begriffe die jeweils nachstehende Bedeutung:

- Die „**AV**“ (auftragsverantwortliche Person) ist derjenige bzw. diejenige Mitarbeiter*in der GIZ, welche*r innerhalb der GIZ die fachliche und kaufmännische Gesamtverantwortung für das Projekt und die Zielerreichung im Rahmen des Projekts hat.
- Ein „**Drittland**“ ist jedes Land, das weder ein Mitgliedstaat der EU noch der Umsatzsteuerliche Leistungsort (wie in dieser Ziffer 1.1 definiert) ist.
- „**Höhere Gewalt**“ ist ein unabwendbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophe, Ausbruch von Krankheiten und Seuchen, schwerwiegende Unruhen, Krieg oder Terrorismus), das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist und auch mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln und durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und durch welches eine Vertragspartei an der Erbringung der vertraglichen Leistungen gehindert wird. Soweit ein Ereignis aus der Sphäre einer Vertragspartei stammt, stellt dieses kein Ereignis Höherer Gewalt dar.
- Der „**Umsatzsteuerliche Leistungsort**“ ist das in den Vertragsunterlagen als umsatzsteuerliche Leistungsort angegebene Land.
- Eine „**Untervergabe**“ ist jedes Vertragsverhältnis zwischen der AN und Dritten, welches die Erbringung nicht unwesentlicher Teile der von der AN vertraglich geschuldeten Dienstleistung durch Dritte zum Gegenstand hat. Sofern es sich bei der AN um eine Arbeitsgemeinschaft („ARGE“) handelt, sind die jeweiligen Gesellschafter dieser ARGE („ARGE-Partner“) keine Dritten im Sinne dieser Definition. Verträge zwischen der AN und Fachkräften gem. Ziffer 6.1 sowie Verträge zwischen der AN und Unternehmen, welche der AN Fachkräfte auf vertraglicher Basis zur Verfügung stellen, stellen keine Untervergabe im Sinne dieser Definition dar.
- Die „**UAN**“ (unterauftragnehmende Partei) ist die Vertragspartnerin der AN im Rahmen einer Untervergabe.

1.2 Schrift- und Textform

Änderungen des Vertrags, die eine Änderung des Preisblatts oder den Austausch von Schlüsselfachkräften beinhalten, bedürfen der Schriftform. Alle anderen Änderungen des Vertrags bedürfen lediglich der Textform.

Die Kündigung des Vertrags, eine etwaige Zustimmung der GIZ gemäß Ziffer 17 zu einer Abtretung von Ansprüchen der AN unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Alle anderen Mitteilungen unter diesem Vertrag bedürfen der Textform.

Die Schriftform ist im Fall telekommunikativer Übermittlung nur gewahrt, wenn diese über die von der GIZ genutzte Vergabeplattform erfolgt.

1.3 Untervergabe von Leistungen

Eine vertraglich nicht vorgesehene Untervergabe im Sinne von Ziffer 1.1. bedarf einer Änderung des Vertrags in Schriftform. Soweit im Fall einer vertraglich vorgesehenen Untervergabe die UAN noch nicht in den Vertragsunterlagen benannt ist, hat die AN die Zustimmung der GIZ zur Auswahl der konkreten UAN in Textform einzuholen. Die AN verpflichtet die von ihr eingesetzte(n) UAN zur Einhaltung der Regelungen der Bedingungen dieses Vertrages.

1.4 Integrität

1.4.1 Integritätsgrundsätze

Die AN ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vorzunehmen.

Die AN darf im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte (i) Geschenke oder Vorteile, die jeweils einen Verkehrswert von EUR 35 pro Empfänger und Jahr überschreiten, oder

(ii) Beschleunigungsgelder anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern.

Die AN ist verpflichtet, bestätigte Fälle sowie begründete Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte (z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue) im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags unverzüglich an die GIZ zu melden.

1.4.2 Umgang mit Interessenkonflikten

Die AN hat sich darum zu bemühen, Konflikte mit den Interessen der GIZ im Zusammenhang mit dem Vertrag zu vermeiden. Ein Interessenkonflikt kann sich aus wirtschaftlichen, familiären, freundschaftlichen oder sonstigen Beziehungen ergeben.

Die AN ist verpflichtet, der GIZ unverzüglich jeden Sachverhalt anzuzeigen, der einen solchen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte. Die Parteien versuchen, sich über den weiteren Umgang mit dem durch die AN angezeigten Interessenkonflikt zu einigen

1.4.3 Vertragsstrafe

Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.4.1 Absatz 2 und/oder Ziffer 1.4.2 Absatz 2 hat die AN eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe (i) sich nach der Art und Schwere des Verstoßes richtet, (ii) nach pflichtgemäßem Ermessen durch die GIZ festgelegt wird und (iii) maximal € 50.000 beträgt. Übersteigt ein im Rahmen von Korruptionsdelikten zugewandter geldwerter Vorteil € 50.000, schuldet die AN eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GIZ bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensansprüche angerechnet.

1.5 Vertraulichkeit

Die AN ist verpflichtet, sämtliche vertragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen der GIZ, wie beispielsweise durch die GIZ übergebene Unterlagen und ausgetauschte Informationen der GIZ, die der AN und ihren Mitarbeitenden bei der Vertragsdurchführung bekannt werden, (im Folgenden „Geschützte Informationen“) während und über den Leistungszeitraum hinaus vertraulich zu behandeln und diese Geschützten Informationen insbesondere nicht ohne Zustimmung der GIZ in Textform gegenüber Dritten offenzulegen. Dies gilt selbst dann, wenn Geschützte Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichnet worden sind.

Als Geschützte Informationen sind darüber hinaus sämtliche von der GIZ als geheim oder vertraulich gekennzeichnete Daten und Informationen in Bezug auf Dritte (z.B. den Politischen Träger) anzusehen. Außerdem darf die AN Geschützte Informationen nur denjenigen Mitarbeitenden der AN zugänglich machen, welche diese Daten und Informationen benötigen, damit die AN den Vertrag erfüllen kann (Need-to-know-Prinzip). Der Oberauftraggeber ist als „Dritter“ im Sinne dieser Ziffer 1.5 anzusehen. Mit der AN verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG sowie Personen, die gegenüber der AN einer beruflichen oder standesrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Rechtsanwälte*innen oder Steuerberater*innen) sind hingegen nicht als „Dritte“ im Sinne dieser Ziffer 1.7 anzusehen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach dieser Ziffer 1.5 besteht nicht, wenn und soweit die Geschützten Informationen öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer der AN zurechenbaren Verletzung dieser vertraglichen Vereinbarung beruht oder der AN zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der GIZ bereits bekannt waren. Gleiches gilt soweit eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder gerichtlich oder behördlich angeordnet wurde. Die AN verpflichtet sich, die GIZ vor Offenlegung von Geschützten Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig.

Die AN ist verpflichtet, von der GIZ erhaltene Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände, welche die GIZ der AN bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen hat, zum Ende des Leistungszeitraums unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Dies gilt auch für alle Kopien. Diese Rückgabe hat gemäß einem von der GIZ zu definierenden Verfahren zu erfolgen. Die GIZ ist auch berechtigt, anstelle einer Rückgabe insgesamt oder teilweise die sichere Löschung (d.h. eine nicht wiederherstellbare Löschung) oder Vernichtung zu verlangen. Auf Anforderung der GIZ hat die AN der GIZ die durchgeführte Löschung und das angewandte Lösungsverfahren zu bestätigen. Die AN erhält weder für die Rückgabe noch für die Löschung bzw. die Vernichtung eine zusätzliche Vergütung.

1.6 Zustimmungserfordernis der GIZ bei Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über den Vertrag und/oder das Projekt bedürfen – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform. Eine kurze Darstellung des Vertragsgegenstands und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit der AN bedarf keiner Zustimmung der GIZ.

Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Vertragsinhaltes und der wesentlichen Ergebnisse. Die AN hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass ihre Tätigkeit im Auftrag der GIZ erfolgt, und muss den Oberauftraggeber und ggf. weitere Geber benennen.

1.7 Berücksichtigung des Corporate Design der GIZ

Bei der Gestaltung von vertragsbezogenen Materialien, die sich an Dritte wenden (z.B. Visitenkarten, Geschäftspapiere, E-Mails, Publikationen, Präsentationen) sind das Corporate Design Center in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.giz.de/cdc/de/html/59557.html>) zu beachten. Die konkrete Gestaltung ist mit der AV und im Falle einer vertraglich vorgesehenen direkten Zusammenarbeit mit dem Politischen Träger auch mit diesem abzustimmen.

2 Datenschutz

- 2.1** Die AN hält die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und verpflichtet ihre Mitarbeitenden zu deren Einhaltung.
- 2.2** Die AN stellt die GIZ von allen Ansprüchen aus der Verletzung der vorstehenden Ziffer 2.1 und aus der Verletzung anwendbarer Datenschutzvorschriften frei und erstattet ihr alle Kosten, die in diesem Zusammenhang für Maßnahmen der Rechtsverteidigung oder aufgrund von Sanktionen staatlicher Stellen anfallen. Dies gilt nicht, soweit die AN die Verletzung nicht zu vertreten hat
- 2.3** Sind die GIZ und die AN gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 26 DSGVO, so schließen sie hierüber eine Vereinbarung auf der Grundlage der Anlage 1
- 2.4** Sofern die AN personenbezogene Daten für die GIZ im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO verarbeitet, schließen die GIZ und die AN hierüber eine Vereinbarung auf der Grundlage der Anlage 2.

3 Weitergabe der Verpflichtungen aus Sanktionsregimen an die AN

Die AN stellt Dritten, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung, welche sie von der GIZ erhalten hat.

Des Weiteren hält die AN im Rahmen der Vertragsdurchführung sämtliche Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein.

Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer 3.

Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich, wenn die AN, ihr*e Eigentümer*innen bzw. Personen mit Kontrolle (im Sinne des Art. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 6 EU VO Nr. 2580/2001) oder ihre Mitarbeitenden auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden. Gleiches gilt, wenn sie Kenntnisse über ein Ereignis erlangt, welches geeignet ist, zu einer solchen Listung zu führen.

4 Umsetzung der Anforderungen des Verhaltenskodex

Informationspflichten und Einhaltung des Verhaltenskodex

Auf Anforderung der GIZ ist die AN verpflichtet, der GIZ die in der Anforderung benannten Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, soweit diese erforderlich sind, damit die GIZ alle sich aus der Vertragsbeziehung mit der AN ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Betriebssensible und betriebsgeheime Informationen sowie personenbezogene Daten sind von dieser Verpflichtung nicht erfasst. „Regulatorische Vorgaben“ im Sinne dieser Ziffer 0 können sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus den folgenden Regelungen ergeben:

- (i) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG);

(ii) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Aufgrund des LkSG ist die GIZ unter anderem verpflichtet, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken bei ihren AN zu ermitteln. Die GIZ begrüßt es, wenn ihre AN jeweils eigene robuste Risikomanagementsysteme etablieren, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verletzungen im jeweils eigenen Geschäftsbereich sowie innerhalb der Lieferkette der jeweiligen AN zu ermitteln und zu adressieren.

Die AN gewährleistet, dass sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem als Anlage 3 beigefügten Verhaltenskodex für Auftragnehmende Parteien der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (im Folgenden „Verhaltenskodex“) handelt. Die AN informiert die GIZ unverzüglich, wenn die AN das Risiko eines Verstoßes bzw. einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex identifiziert hat.

4.1 Präventionsmaßnahmen

4.1.1 Grundsatz

Stellen die AN und/oder die GIZ das Risiko oder den Verdacht eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex auf Seiten der AN und/oder ihrer Zulieferer fest, werden sich die AN und die GIZ auf angemessene Präventionsmaßnahmen einigen und die AN wird diese entsprechend umsetzen.

4.1.2 Schulungen

Die Einigung über angemessene Präventionsmaßnahmen kann unter anderem die Verpflichtung der AN beinhalten, an von der GIZ durchgeführten Schulungen zur Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten und deren angemessener Adressierung in der weiteren Lieferkette teilzunehmen und der GIZ auf Verlangen die erfolgte Teilnahme zu bestätigen. Alternativ können sich die AN und die GIZ darauf einigen, dass die AN in Textform gegenüber der GIZ bestätigt, (i) die Vorgaben des Verhaltenskodex einzuhalten und (ii) nachweislich eigene Schulungen oder sonstige gleich geeignete Präventionsmaßnahmen durchzuführen.

4.1.3 Kontrollen

Sofern die GIZ Risiken hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex sowie etwaiger ergänzender Vereinbarungen zu Präventionsmaßnahmen identifiziert und der AN mitgeteilt hat, ist die GIZ berechtigt, die Einhaltung bei der AN zu überprüfen. Die Kontrollmaßnahmen der GIZ müssen angemessen sein und insbesondere die berechtigten Belange der AN wahren. Als Kontrollmaßnahmen kommen insbesondere die Einholung von umfassenden Auskünften sowie Vor-Ort-Kontrollen durch die GIZ oder eine beauftragte dritte Partei in Betracht. Sämtliche Kontrollmaßnahmen beschränken sich auf die Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten.

4.2 Abhilfemaßnahmen

4.2.1 Gemeinsamer Abhilfeplan

Bei Verstößen der AN gegen die Verpflichtungen des Verhaltenskodex erstellen die GIZ und die AN zunächst gemeinsam einen Abhilfeplan. Dieser gemeinsame Abhilfeplan umfasst auch einen Zeitplan zur Umsetzung der darin enthaltenen Abhilfemaßnahmen sowie eine Einigung zur angemessenen Teilung der Kosten für die im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Abhilfemaßnahmen. Die GIZ ist nach Maßgabe von Ziffer 4.1.3 auch zur Durchführung von angemessenen Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung des gemeinsamen Abhilfeplans durch die AN berechtigt.

4.2.2 Rechtsfolgen im Falle des Scheiterns des gemeinsamen Abhilfeplans

Falls die AN die im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umsetzt, ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung nach Ablauf einer von der GIZ gesetzten angemessenen Frist bis zur Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen auszusetzen. Darüber hinaus ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung ohne vorherige Fristsetzung auszusetzen, wenn und solange die Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan erarbeiteten Maßnahmen keine zeitnahe Abhilfe bewirkt. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** findet keine Anwendung.

Die GIZ ist zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- (i) es sich um einen sehr schwerwiegenden Verstoß der AN gegen den Verhaltenskodex handelt,
- (ii) die Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im gemeinsamen

CONFIDENTIAL

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 10030912

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Abhilfeplan festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt hat und eine Abhilfe auch vernünftigerweise nicht mehr möglich erscheint, und

(iii) der GIZ keine mildernden Mittel zur Abhilfe zur Verfügung stehen.

4.2.3 Hinweisgebersystem

Die AN gewährleistet den ungehinderten Zugang ihrer Mitarbeitenden zu dem bei der GIZ eingerichteten Beschwerdeverfahren. Dies gilt auch für Hinweise auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln einer mittelbaren zuliefernden Partei entstanden sind. Die AN unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren

5 Verbot von Verhaltens- und Leistungskontrollen

Der AN ist jegliche Nutzung von IT-Systemen zur Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung von Beschäftigten der GIZ verboten.

6 Einsatz von Fachkräften

6.1 Schlüsselfachkräfte und Nicht-Schlüsselfachkräfte

Die AN setzt für die Leistungserbringung Schlüsselfachkräfte und Nicht-Schlüsselfachkräfte als Fachkräfte ein. Schlüsselfachkräfte sind Fachkräfte, die in der Leistungsbeschreibung als solche benannt werden.

6.2 Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte

Die AN ist verpflichtet, nur solche Fachkräfte einzusetzen, die vertrauenswürdig sind sowie über die in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen und im Angebot der AN angegebenen Kenntnisse und Berufserfahrungen verfügen.

6.3 Aufklärungspflichten der AN und Einsatzplanung durch die AN

Die AN stellt sicher, dass die eingesetzten Fachkräfte über die Sicherheitssituation im Einsatzland und die vertraglichen Regelungen zur Informationssicherheit angemessen aufgeklärt sind. Soweit die Teilnahme der AN und/oder ihrer Fachkräfte an speziellen Vorbereitungskursen vereinbart ist, ist die Vorbereitungszeit keine Einsatzzeit.

Darüber hinaus entscheidet die AN selbstständig über die konkreten Einsatzzeiten der eingesetzten Fachkräfte im Rahmen der durch die GIZ in Anspruch genommenen Fachkrafttage unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts. Soweit erforderlich, stimmt sie sich mit der GIZ und/oder dem Politischen Träger ab.

6.4 Einsatz und Austausch von Fachkräften auf Anfrage der AN

Für den Einsatz und Austausch von Fachkräften legt die AN der GIZ einen Personalvorschlag (Fachkraft, Tätigkeitsbeschreibung, Einsatzbeginn und Anzahl Fachkrafttage) zur Zustimmung in Textform vor; im Fall von Schlüsselfachkräften ersetzt diese Zustimmung jedoch nicht die für den Austausch von Schlüsselfachkräften nach Maßgabe von Ziffer ☐ notwendige Vertragsänderung in Schriftform.

Die neue Fachkraft muss mindestens so qualifiziert sein wie im Angebot durch die AN für die ausgetauschte Fachkraft angegeben, oder, soweit das Angebot nicht personalisiert ist, mindestens so qualifiziert wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben. Ist dies nicht der Fall, darf die GIZ die Zustimmung zum Austausch verweigern.

Soweit die zum Austausch angebotene Fachkraft gleichwertig oder besser qualifiziert ist, darf die GIZ die Zustimmung zum Austausch nicht verweigern, wenn die AN das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den beabsichtigten Austausch nachweisen kann.

Sofern die GIZ nach Maßgabe dieser Ziffer 6.4 berechtigterweise ihre Zustimmung zu einem Austausch vor dem vertraglichen Beginn des Leistungszeitraums verweigert hat und es absehbar ist, dass die betroffene Fachkraft die geschuldete Leistung nach dem vertraglichen Beginn des Leistungszeitraums nicht erbringen wird, ist die GIZ zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.

Verweigert die GIZ nach Maßgabe dieser Ziffer 6.4 berechtigterweise ihre Zustimmung zu einem Austausch und unterbleibt nach dem vertraglichen Beginn des Leistungszeitraums der Einsatz der betroffenen Fachkraft, so kann die GIZ stattdessen den Vertrag kündigen; in diesem Fall gilt die Kündigung als von der AN zu vertreten

6.5 Austausch einer Fachkraft auf Verlangen der GIZ aus wichtigem Grund

Die GIZ kann den Austausch einer Fachkraft in Textform verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Ziffer 6.5 liegt insbesondere vor,

(a) wenn die Fachkraft nicht die im Angebot der AN angegebene fachliche, sprachliche oder persönliche Qualifikation oder die für die Leistungserbringung erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt,

(b) wenn das Verhalten der Fachkraft den Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder des Oberauftraggebers abträglich ist oder von der Regierung des Einsatzlandes bzw. dem Politischen Träger aus nachvollziehbaren Gründen beanstandet wird; oder

(c) wenn die Fachkraft gegen die ihr von der AN nach Maßgabe dieser AVB aufzuerlegenden Pflichten verstößt, obwohl die Fachkraft durch die Regierung bzw. den Politischen Träger zu pflichtgemäßem Verhalten aufgefordert wurde oder die GIZ gegenüber der AN das Verhalten der Fachkraft beanstandet hat.

Alle im Zusammenhang mit einem Austausch aus wichtigem Grund entstehenden zusätzlichen Kosten sowie ggf. anfallende Mehrkosten für Ersatzpersonal trägt die AN. Im Falle des Austausches einer Fachkraft nach einer Beanstandung seitens der Regierung des Einsatzlandes bzw. des Politischen Trägers trägt die AN diese Kosten nur dann, wenn die AN oder ihre Fachkraft die Beanstandung zu vertreten haben. Haben weder die AN noch die betroffene Fachkraft die Beanstandung zu vertreten, erstattet die GIZ die im Zusammenhang mit dem Austausch unvermeidlichen Aufwendungen. Soweit es sich hierbei um Gehälter oder Gehaltsnebenkosten für die ausgetauschte Fachkraft handelt, gelten diese als vermeidbar, wenn sie später als zwei Monate nach dem Austauschverlangen der GIZ entstehen, es sei denn, die AN kann nachweisen, dass die Kosten über diesen Zeitraum hinaus unvermeidbar entstanden sind und die AN die Fachkraft nicht anderweitig einsetzen konnte.

6.6 Austausch einer Fachkraft auf Verlangen der GIZ aus anderen Gründen

Die GIZ kann den Austausch einer Fachkraft der AN in Textform auch aus Gründen verlangen, die nicht im Verhalten oder der Qualifikation der Fachkraft begründet liegen (z.B. aus politischen Gründen oder in Krisenfällen). In diesen Fällen erstattet die GIZ der AN die im Zusammenhang mit dem Austausch stehenden unvermeidbaren Aufwendungen. Soweit es sich hierbei um Gehälter oder Gehaltsnebenkosten für die ausgetauschte Fachkraft handelt, gelten diese als vermeidbar, wenn sie später als zwei Monate nach dem Austauschverlangen der GIZ entstehen, es sei denn, die AN kann nachweisen, dass die Kosten über diesen Zeitraum hinaus unvermeidbar entstanden sind und die AN die Fachkraft nicht anderweitig einsetzen konnte.

6.7 Einsatz einer neuen Fachkraft nach dem Austauschverlangen der GIZ; Leistungsverweigerung und Kündigung bei ausbleibendem Austausch

Im Fall eines Austauschverlangens gemäß Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 hat die AN den Einsatz der bisherigen Fachkraft zu einem von der GIZ zu bestimmenden Zeitpunkt zu unterlassen. Darüber hinaus hat die AN nach Vorgabe der GIZ eine vorzeitige Ausreise der bisherigen Fachkraft aus dem Einsatzland zu veranlassen, sofern ein wichtiger Grund für die Ausreise vorliegt.

Darüber hinaus hat die AN im Fall eines Austauschverlangens gemäß Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Zugang des Austauschverlangens, eine neue Fachkraft einzusetzen, es sei denn, dies wird von der GIZ ausdrücklich nicht gewünscht; Ziffer 6.4 Abs. 1 gilt entsprechend. Nach Ablauf der Frist ist die GIZ berechtigt, die Annahme der Leistungen der AN insoweit abzulehnen und den Vertrag zu kündigen; in diesem Fall gilt die Kündigung als von der AN zu vertreten.

7 Berichts- und Informationspflichten

7.1 Berichtspflichten

Die AN legt der GIZ die in den Vertragsunterlagen nach Art und Häufigkeit genannten Berichte in dem vorgegebenen Format termingerecht vor.

7.2 Inhaltliche Vorgaben

Alle Berichte und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen müssen den Oberauftraggeber, ggf. weitere Geber und die GIZ als Auftraggeberin deutlich erkennen lassen. Die Berichte sollen kurzgefasst werden und sich auf Informationen beschränken, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Vertrag stehen. Die Berichte sollen über den Grad der Zielerreichung Auskunft geben. Sie müssen datiert und bei nicht elektronischen Ausfertigungen unterzeichnet sein. Quellen und Fundstellen sind anzugeben.

7.3 Sonderberichte

In Ergänzung zu Ziffer 7 EVB-IT-Dienstleistungs-AGB informiert die AN bei wichtigen Anlässen die GIZ unverzüglich und erstellt unaufgefordert Sonderberichte. Wichtige Anlässe in diesem Sinne sind insbesondere

- (i) solche Anlässe, welche die Durchführung des Vertrags verzögern oder unmöglich machen,
- (ii) solche Anlässe, welche die Zielerreichung des Projekts gefährden,
- (iii) wesentliche Verstöße der AN gegen den in Anlage 3 enthaltenen Verhaltenskodex,
- (iv) andere wesentliche zeitliche, finanzielle, fachliche oder entwicklungspolitische Veränderungen im Laufe der Vertragsdurchführung, oder
- (v) erhebliche Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit des eingesetzten Personals.

Sonderberichte werden nicht zusätzlich vergütet.

7.4 Informationspflicht der AN über den Stand des Auftrags

Die GIZ kann jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Vertragsdurchführung prüfen, einschließlich der dazugehörigen Buchhaltung und Sonderkonten. Die AN hat die dafür notwendigen Unterlagen bereitzuhalten und der GIZ auf Anforderung Kopien dieser Unterlagen zu übergeben sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die AN hat auf Verlangen der GIZ weiteren Stellen oder von der GIZ beauftragten Personen und Organisationen Auskunft zu geben sowie Prüfungen zu ermöglichen. Die AN ist bei einer Prüfung zur angemessenen Zusammenarbeit verpflichtet.

7.5 Meldung von Informationssicherheitsvorfällen

Die AN informiert die GIZ (informationsecuritymanagement@giz.de) unverzüglich über den Eintritt und das Ausmaß eines Informationssicherheitsvorfalls, welcher (auch) Informationen der GIZ und/oder des Politischen Trägers betrifft.

Ein Informationssicherheitsvorfall ist ein Ereignis, welches zu einer Beeinträchtigung der Informationssicherheit führen kann, z.B. durch unberechtigte Einsichtnahme/Weitergabe von Informationen, Modifikation von Informationen oder Löschen von Informationen/Behinderung des Zugriffs auf Informationen.

8 Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen

Informationen sind in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit durch technische oder organisatorische Maßnahmen angemessen zu schützen.

Insbesondere stellt die AN bei der Nutzung von Bildschirmgeräten im Rahmen der Vertragsdurchführung sicher, dass der Ort der Nutzung angemessen sicher ist und dass unbefugte Dritte diese nicht benutzen können. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass unbefugte Dritte keine Informationen einsehen können (z.B. über Blickschutzfolien)

9 Anwendbarkeit des öffentlichen Preisrechts im Rahmen von Aufträgen der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland verlangt, dass im Rahmen ihrer Aufträge an die GIZ die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 – Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953 – mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) auch bei mittelbaren Leistungen Anwendung findet. Wenn es sich bei dem Vertrag um einen Unterauftrag zu einem Auftrag der Bundesregierung handelt, und die AN ihren Sitz in Deutschland hat, dann unterliegen die durch die AN in Rechnung gestellten Beträge der Preisprüfung durch die zuständige Preisbehörde.

10 Umsatzsteuer auf AN-Leistungen

Zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Preis kann die AN die nach dem jeweils anwendbarem Recht auf ihre Leistung anfallende Umsatzsteuer geltend machen, sofern die AN hierfür selbst keine Befreiung in Anspruch nehmen kann oder hätte in Anspruch nehmen können.

Der Anspruch der AN gegen die GIZ auf Vergütung der Umsatzsteuer besteht außerdem dann nicht, wenn eine Befreiung oder Erstattung, auf die die GIZ einen Anspruch gehabt hätte, aus einem von der AN zu vertretenden Grund scheitert (z.B. im Falle einer verspäteten Übermittlung der Rechnung).

Es obliegt der AN, sich rechtzeitig nach den Voraussetzungen für etwaige durch die AN selbst oder die GIZ zu führende Befreiungs- oder Erstattungsverfahren zu erkundigen. Die AN ist ferner verpflichtet, auf Anforderung der GIZ an der Beantragung einer Befreiung oder einer Erstattung der Umsatzsteuer durch die GIZ mitzuwirken.

Die GIZ vergütet der AN die Umsatzsteuer nur gegen Bestätigung der Steuerpflicht durch die AN bei Rechnungsstellung. Auf Anforderung der GIZ hat die AN der GIZ darüber hinaus die Abführung der Umsatzsteuer durch Vorlage eines landesüblichen Nachweises nachzuweisen und alle zur Überprüfung des Nachweises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Umsatzsteuer, die von einem Drittland (wie in Ziffer 1.1 dieser Besonderen Vertragsbedingungen definiert) erhoben wird, wird nur vergütet, wenn und soweit sie im Preisblatt angegeben wurde.

Diese Ziffer 10 gilt entsprechend für andere indirekte Steuern.

11 Preisermäßigungen

Rabatte, Skonti, Rückvergütungen, Steuerermäßigungen oder -erstattungen und alle sonstigen Preisermäßigungen, die die AN für Kosten erlangt, die die GIZ erstattet, sind in Anspruch zu nehmen und an die GIZ weiterzugeben bzw. bei der Abrechnung abzuziehen.

12 Reisekosten

12.1 Transfer- und Visabeschaffungskosten

Flugkosten für vertraglich vereinbarte internationale, regionale und nationale Flüge sowie in diesem Zusammenhang entstehende Transferkosten (z.B. Bahnkosten, Taxikosten) sowie vertragsbedingt notwendige Kosten der Visumsbeschaffung werden je nach vertraglicher Vereinbarung entweder in Höhe der nachgewiesenen Kosten oder pauschal in vertraglich vereinbarter Höhe erstattet.

Für den Fall der vertraglich vereinbarten Erstattung in Höhe der nachgewiesenen Kosten erfolgt eine Erstattung durch die GIZ nur soweit die AN die nachfolgenden Vorgaben eingehalten hat:

(i) Flugreisen der AN bzw. der entsandten Fachkräfte sind grundsätzlich in Economy-Class durchzuführen.

(ii) Abweichend von (i) ist die AN berechtigt, bei Langstreckenflügen der AN bzw. der entsandten Fachkräfte ab einer Flugzeit von 6 Stunden (ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen / Zwischenlandungen) die Premium-Economy-Class zu buchen und abzurechnen. Sollte auf dem Langstreckenflug keine Premium-Economy-Class angeboten werden, so kann ausnahmsweise Business-Class gebucht und abgerechnet werden.

(iii) Die AN ist nicht dazu berechtigt, Flugreisen in der First-Class abzurechnen.

Kosten für Zertifikate zur Kompensation von CO₂-Emissionen, welche durch diese Flüge entstehen, werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Die AN bzw. die entsandten Fachkräfte können aus Gründen der Nachhaltigkeit auch andere Verkehrsmittel nutzen, wenn dies möglich und angezeigt ist. Die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte im Einsatzland sowie für private Reisen werden nicht erstattet.

12.2 Tagegeld

Die GIZ zahlt sowohl für im Einsatzland geleistete Fachkrafttage, die An- und Abreisetage, als auch für sonstige vertragsbedingt erforderliche Tage im Einsatzland (z.B. Wochenende, Feiertage) Tagesgelder als Pauschale in der

vertraglich vereinbarten Höhe an die AN. Diese werden im Zeitrachweis gemäß Ziffer 14.3 gesondert festgehalten. Soweit von der GIZ oder dem Politischen Träger oder auf dessen Veranlassung durch Dritte während des Einsatzes im Einsatzland Kosten für die Verpflegung bei Veranstaltungen oder Tagungen übernommen werden, entfällt das Tagegeld.

12.3 Übernachtungsgeld

Soweit Übernachtungen vertragsbedingt erforderlich sind, zahlt die GIZ Übernachtungsgelder in der vertraglich vereinbarten Höhe an die AN. Die Übernachtungen werden im Zeitrachweis gemäß Ziffer 14.3 gesondert festgehalten.

Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn die Unterkunft von der GIZ, dem Politischen Träger oder anderen an der Projektdurchführung beteiligten Dritten unentgeltlich gestellt wird.

12.4 Sonstige Reisekosten

Sonstige vertragsbedingte Reisekosten (Inlandsreisekosten und Auslandsreisekosten) werden bis zur vertraglich festgelegten Anzahl und Menge in der Regel pauschal, in Ausnahmefällen gegen Nachweis erstattet. Zu den sonstigen vertragsbedingten Reisekosten gehören bspw. auch die Kosten für die Visabeschaffung.

Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind private Reisen und zählen nicht zu sonstigen Reisekosten.

13 Andere Kosten

13.1 Beschaffung von Sachgütern

Kosten für die Beschaffung von Sachgütern und Ersatzteilen einschl. Transport- und Versicherungskosten werden von der GIZ im vertraglich festgelegten Umfang in der nachgewiesenen Höhe gemäß der vereinbarten Beschaffungsliste und gegen Vorlage folgender Dokumente erstattet:

- (i) Eingangsrechnungen/Kaufbelege;
- (ii) Versanddokumente einschließlich der erforderlichen Ausfuhrdokumente;
- (iii) Übergabeprotokoll (Anlage 11).

Bei Beschaffungen über EUR 50.000 ist zusätzlich eine Begründung und Auswertung des Vergabeverfahrens auf dem Vergabevermerk (Anlage 15) der GIZ nachzuweisen.

13.2 Workshops, Aus- und Fortbildungen

Kosten für von der AN veranstaltete Workshops und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die vertraglich vereinbart sind, werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

13.3 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden nur erstattet, wenn und soweit dies vertraglich vereinbart ist.

13.4 Flexible Vergütungsposition

Sofern eine flexible Vergütungsposition vertraglich vereinbart ist, und soweit die GIZ in Textform der Verwendung in Bezug auf die jeweilige Budgetzeile zugestimmt hat, darf die AN die im Vertrag vereinbarten Mengen oder die durch die GIZ im Preisblatt vorgegebenen Budgets unter Verwendung des Budgets der flexiblen Vergütungsposition überschreiten. Die Verwendung der flexiblen Vergütungsposition zur Erhöhung von Honorar- oder Pauschalsätzen ist ausgeschlossen.

13.5 Von Dritten in Rechnung gestellte Umsatzsteuern oder andere indirekte Steuern im Einsatzland

Die GIZ erstattet der AN gegen Nachweis im Rahmen der jeweiligen Budgetpositionen nach den gesetzlichen Vorschriften angefallene und durch die AN gezahlte Umsatzsteuern und andere indirekte Steuern, die der AN von ihren Vertragspartnern in Rechnung gestellt worden sind. Sofern es sich bei der AN um eine ARGE handelt, gilt das Gleiche für indirekte Steuern, die der AN von einem ARGE-Partner in Rechnung gestellt werden.

Dies gilt nur, sofern weder die AN noch ihr Vertragspartner eine Befreiung oder Erstattung (z.B. Vorsteuerabzug) in Anspruch nehmen können oder hätten in Anspruch nehmen können. Die AN hat diese Voraussetzung bei

Rechnungsstellung an die GIZ zu bestätigen.

14 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

14.1 Rechnungsstellung

Die AN hat ihre Leistungen in einer den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung gegenüber der GIZ abzurechnen. Bezüglich der Abrechnung sind die Abrechnungsvorgaben (Anlage 16) zu berücksichtigen.

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich elektronisch (Hinweise siehe Anlage 16). Das gilt nicht, sofern die Rechnungsstellung entweder nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften oder nach den Vorgaben des anwendbaren Befreiungs- oder Erstattungsverfahrens in einer anderen Form erfolgen muss; in diesen Fällen hat die AN dieses abweichende Formerfordernis zu beachten.

Sofern die Rechnungsstellung nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in einer anderen Währung als Euro zu erfolgen hat, entspricht der maßgebliche Wechselkurs dem monatlichen Buchungskurs der Europäischen Kommission für den Euro (InforEuro) am Tag der Rechnungsstellung.

14.2 Abrechnung von Umsatzsteuer

Anfallende Umsatzsteuer und andere indirekte Steuern sind in den Rechnungen gesondert, und zwar gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, auszuweisen.

14.3 Zeitrachweise

Die Abrechnung des Honorars sowie etwaig zu zahlender vertragsbedingter Tage- und Übernachtungsgelder erfolgt auf der Grundlage eines Zeitrachweises (Anlage 17), in den die AN die aufgewendeten Fachkrafttage einsetzt.

14.4 Schlussrechnung

Die AN ist verpflichtet, die Schlussrechnung unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem vertraglichen Ende des Leistungszeitraums vorzulegen. Die AN darf die Schlussrechnung jedoch bereits nach dem tatsächlichen Abschluss der Leistungen bei der GIZ einreichen. Die Schlussrechnung muss sämtliche Vergütungsforderungen der AN enthalten, nachprüfbar sein und alle erforderlichen Angaben (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) enthalten. Die Schlusszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Schlussrechnung und der Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen durch die AN.

Beträge, die von der GIZ zu viel an die AN gezahlt wurden, zahlt die AN unverzüglich nach Einreichung der Schlussrechnung an die GIZ zurück.

Sofern die AN eine von der GIZ erhaltene Vorauszahlung noch nicht vollständig getilgt hat und die AN der GIZ trotz Mahnung der GIZ nicht innerhalb von 15 Tagen die Schlussrechnung vorlegt, ist die AN zur sofortigen Zurückzahlung des noch nicht getilgten Anteils der Vorauszahlung verpflichtet.

14.5 Abrechnung von Ausgaben in Fremdwährungen

Die GIZ erstattet der AN die in Fremdwährung angefallenen Kosten in EUR und auf der Grundlage des entsprechenden von der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Entstehens der Kosten veröffentlichten Wechselkurses.

15 Preisanpassung

Falls keine andere Regelung vorgesehen ist, gilt in Abweichung von Ziffer 9.5 der EVB-IT-Dienst-AGB Folgendes, sofern:

- eine Verlängerung der Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr durch die Ausübung einer Option oder

durch Vereinbarung der Vertragsparteien erfolgt und

- sich der Auftragswert um zehn Prozent des ursprünglichen Auftragswertes erhöht und
- für Verlängerungsoptionen im Vertrag nicht bereits eine separate Vergütung vereinbart worden ist:

Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 21 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 21 Monaten nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

16 Höhere Gewalt

Im Falle Höherer Gewalt werden die hiervon betroffenen Vertragspflichten so lange ausgesetzt, wie die Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund der Höheren Gewalt andauert; während der Aussetzung der Vertragspflichten zahlt die GIZ keine Vergütung für die hiervon betroffenen Tätigkeiten. Die AN hat die GIZ unverzüglich über den Eintritt der Höheren Gewalt zu informieren.

Sofern zu erwarten ist, dass die Leistungserbringung durch Höhere Gewalt in Bezug auf wesentliche Teile des Vertrags für die Dauer des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums unmöglich wird, oder sofern die Höhere Gewalt in Bezug auf wesentliche Teile des Vertrags mehr als drei Monate andauert, sind beide Vertragsparteien ohne weitere Fristsetzung zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Kündigt eine der Parteien gemäß dieser Ziffer 16 so werden sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages bereits erbrachten Leistungen der AN gemäß Ziffer 12 und 13 dieser Besonderen Vertragsbedingungen und Ziffer 9.2. EVB-IT-Dienst-AGB durch die GIZ vergütet.

Die GIZ erstattet der AN im Fall von Höherer Gewalt darüber hinaus gegen Nachweis die in Ziffer 12 und 13 dieser Besonderen Vertragsbedingungen angelegten Kosten, die bis maximal zwei Monate nach Beendigung des Vertrages durch eine geordnete Abwicklung des Vertrages verursacht werden, wenn und soweit die GIZ vor Entstehung der Kosten zustimmt oder diese nachträglich genehmigt. Die AN ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, solche Kosten so gering wie möglich zu halten. Die Erstattung nach Maßgabe dieses Absatzes erfolgt maximal bis zur Höhe der jeweils im Preisblatt vereinbarten, betroffenen Einzel- und Gesamtvergütungspositionen.

Wird die Tätigkeit mit Zustimmung der GIZ aufgrund Höherer Gewalt in einem anderen Land als dem Einsatzland fortgesetzt, wird das vertraglich vereinbarte Honorar gemäß Ziffer 19.2 EVB-IT-Dienst-AGB weitergezahlt. Die sonstigen Vergütungspositionen gemäß der in Ziffer 12 und 13 dieser Besonderen Vertragsbedingungen werden für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten in der vertraglich vereinbarten Höhe weitergezahlt, soweit sie nicht erspart werden oder ersparbar sind.

17 Verbot der Abtretung durch die AN

Die AN darf Ansprüche aus dem Vertrag nur abtreten, wenn die GIZ vorher in Schriftform zugestimmt hat.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

19 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern die AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dasselbe gilt für den Fall, dass die AN nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz bzw. Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verlegt oder ihr Wohnsitz bzw. Sitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die

GIZ kann die AN auch bei dem für den Wohnsitz bzw. Sitz der AN oder bei dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der AN zuständigen Gericht verklagen.

20 Anlagen

Weitere Regelungen und Hinweise finden Sie in den folgenden Dokumenten:

1. Vereinbarung zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 26 DSGVO
2. Auftragsverarbeitung (AuV)
3. Verhaltenskodex für Auftragnehmende Parteien der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („Verhaltenskodex“)
4. [entfällt]
5. SRM Funktionsadressen
6. Merkblatt zur Sicherheitsvorsorge und zu Not- und Krisenfällen im Ausland
7. Kontakt im Not- und Krisenfall
8. Erreichbarkeitsbogen
9. Personal Data Sheet
10. Inventar-Bestandsliste
11. Protokoll über die Übergabe von Sachgütern von auftragnehmenden Parteien (AN) der GIZ
12. [entfällt]
13. [entfällt]
14. [entfällt]
15. Vergabevermerk
16. Abrechnungsvorgaben
17. Zeitnachweis

Die entsprechenden Formulare und Dokumente zu den vorstehenden Anlagen sind zu finden auf der GIZ-Webseite unter [www.giz.de](https://www.giz.de/de/partner/auftragnehmer/dienstleistungen-bauleistungen#downloads) > Partner werden > Aufträge umsetzen > Dienst- und Bauleistungen
<https://www.giz.de/de/partner/auftragnehmer/dienstleistungen-bauleistungen#downloads>